

Aktuelle Informationen des Landesprüfungsamts Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie aufgrund der derzeitigen Corona-Lage

I. Erster, Zweiter und Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2021

Bitte beachten Sie die Pandemiebedingten Auflagen zur Teilnahme am Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2021:

1. Achten Sie während der gesamten Prüfung auf einen **Mindestabstand** von 1,5 m zu anderen Personen. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraums.
2. Tragen Sie beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraums eine **FFP 2 - Maske** oder eine **medizinische Maske (OP-Maske)**, wie sie im öffentlichen Nahverkehr und beim Einkaufen vorgeschrieben ist. Während der Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsarbeit ist Ihnen das Tragen der Maske freigestellt, jedoch dringend empfohlen. Sollten Sie die Toilette aufsuchen wollen, muss die **FFP 2 - Maske** oder eine **medizinische Maske (OP-Maske)** getragen werden, bis Sie wieder am Platz sind. Für die mündlichen Prüfungen kann es sein, dass in einzelnen Gebäudeteilen vor Ort abweichende Regelungen gelten, die unseren allgemeineren Regeln vorgehen, das Tragen der **FFP 2 - Maske** oder einer **medizinischen Maske (OP-Maske)** wird jedoch auch hier dringend empfohlen.
3. Halten Sie stets die **Nies- und Hustenetikette** sowie die allgemein gültigen Regeln zur Händehygiene ein. Auf die **gängigen Hygieneregeln** wird hier nochmals besonders hingewiesen. Diese Informationen finden Sie auch unter www.infektions-schutz.de/coronavirus.
4. Bitte desinfizieren Sie sich sogleich beim Betreten des Gebäudes nach näherer Anweisung durch das Aufsichtspersonal die Hände. Hierzu wird **Händedesinfektionsmittel** bereitgestellt. Gleiches gilt vor Beginn der mündlichen Prüfung. Weitere Desinfektionsmittel können für den Eigenbedarf in die Prüfung mitgebracht werden.
5. Da aufgrund der Hygienemaßnahmen mit Verzögerungen beim Einlass zu rechnen ist, bitten wir Sie, sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn, mindestens aber

45 Minuten (Ärzteprüfungen schriftlich) bzw. eine halbe Stunde (andere schriftliche Prüfungen) vorher, am Prüfungsort einzufinden. Bitte bringen Sie zum Unterschreiben bei der Einlasskontrolle **Ihren eigenen Kugelschreiber** mit.

6. Wenn Sie vor Antritt der Prüfung **Krankheitssymptome** bemerken wie Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen oder Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns, bitten wir Sie dringend, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzuklären. Wenn Sie bereits vor Antritt der Prüfung **Krankheitszeichen** einer Atemwegsinfektion wie Husten, Schnupfen oder Fieber haben und/oder bei Ihnen eine SARS-CoV-2 Infektion festgestellt wurde, nehmen Sie bitte **umgehend** telefonisch Kontakt zu einer Ärztin oder einem Arzt gemäß § 18 ÄAppO auf und reichen Sie beim Landesprüfungsamt einen **Rücktritts Antrag** ein. Entsprechendes gilt, wenn Sie in **Kontakt** zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen und seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind. Bitte beachten Sie, dass Ihnen in diesem Fall der Zutritt zum Gebäude und den Prüfungsräumen verboten ist.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Sie die Prüfung nur dann antreten dürfen, wenn Sie selbst kein Risiko für andere darstellen. Im Zweifelsfall bitten wir Sie, sich rechtzeitig zur Abklärung mit Ihrem/r Hausarzt/Hausärztin, dem für Sie zuständigen örtlichen Gesundheitsamt und dem Landesprüfungsamt in Verbindung zu setzen. Wir empfehlen Ihnen dringend, die Prüfung nur dann anzutreten, wenn Sie die oben stehende Risikofaktoren ausschließen können und eine der sogenannten **3 G (Geimpft - Genesen - Getestet) - Regeln erfüllen**, im Zweifel bitte mit einem negativen aktuellen Test. Wir bitten zu beachten, dass Sie sich, sollten Sie die Prüfung antreten, mit den örtlichen Gegebenheiten und der CoVid-19 bedingten Besonderheiten einverstanden erklären und dies dann nicht zu einer Prüfungsanfechtung berechtigt.

Bei einem Prüfungsabbruch aufgrund von Corona-Symptomen müssen die geltend gemachten Corona-Symptome unverzüglich durch ärztlich erhobene Befunde (hierbei muss u.a. die Körpertemperatur zwingend durch den Arzt gemessen und angegeben werden) zweifelsfrei dokumentiert und nachgewiesen werden. Außerdem muss unverzüglich ein PCR-Test durchgeführt werden. Die bloße Behauptung, es lägen Corona-Symptome vor,

ist nicht ausreichend.

7. Wenn Sie zu einer Gruppe mit **erhöhtem Risiko** eines schweren Krankheitsverlaufs gehören oder mit einer solchen Person in einem Haushalt zusammenleben und deshalb Bedenken wegen der Teilnahme an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung haben, bitten wir Sie, unverzüglich nach erfolgter Zulassung bzw. Ladung Kontakt mit dem Landesprüfungsamt aufzunehmen.
8. Mit der Ladung zur Prüfung erhalten Sie einen **Rückmeldebogen für Teilnehmer*innen** zur Selbstauskunft hinsichtlich Corona und Rückverfolgung für das zuständige Gesundheitsamt (siehe Anlage). Bitte beachten Sie dabei unsere dringende Empfehlung zur Einhaltung der 3 G (Geimpft- Genesen – Getestet) – Regeln und **bringen** Sie diesen Rückmeldebogen jeweils für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil an jedem Prüfungstag **ausgefüllt** und **unterschrieben** zur Prüfung mit.
9. Grundsätzlich gelten die am jeweiligen Prüfungsort tagesaktuell gültigen Regelungen nach Corona Verordnung und/oder den örtlichen Behörden. Hinweise und Regelungen des Vermieters und/oder örtlicher Behörden sind zu befolgen.

Auch die Aufsichten werden bei der Einlasskontrolle sowie beim Einsammeln der Klausuren eine **FFP 2 - Maske** oder eine **medizinische Maske (OP-Maske)** tragen. In allen Räumlichkeiten oder Hallen wird auf eine gute Belüftung geachtet. Etwaige Anlagen zur maschinellen Belüftung/Klimatisierung der Räume sind ausdrücklich zugelassen.

Wir wünschen Ihnen trotz der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie viel Glück und Erfolg. Wir sind bemüht, den Prüfungsablauf trotz dieser Maßnahmen so reibungslos wie möglich zu gestalten. Bleiben Sie gesund!

II. Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2021

- Da die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite des Bundesministeriums für Gesundheit derzeit weiterhin Gültigkeit hat, haben wir den Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg mitgeteilt, dass der Dritte Abschnitt der

Ärztlichen Prüfung im Herbst 2021 (Prüfungszeitpunkt November - Dezember) so organisiert werden kann, dass die M3-Prüfung an einem Tag und mit drei Prüfern - unter Abbildung der Fächer Innere Medizin, Chirurgie und des jeweiligen Wahlfaches des Prüflings - durchgeführt werden kann.
Die Organisation des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erfolgt durch die jeweilige Medizinische Fakultät.

Praktisches Jahr im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022

- Muss das Praktische Jahr aufgrund einer durch die zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Quarantäne unterbrochen werden, gelten diese Fehlzeiten nicht als Fehlzeiten im Sinne von § 3 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte.
Wir bitten so zu verfahren dass dem LPA der behördliche Bescheid über die Quarantäne/Isolation per E-Mail übersandt wird und dass dieser Zeitraum auf der PJ-Bescheinigung mit dem Vermerk „Fehlzeit aufgrund Quarantäne“ ausgewiesen wird.
Dies gilt nicht, wenn die Quarantäne vorsätzlich bzw. selbst herbeigeführt worden ist. Ausfallzeiten durch Quarantäne oder Isolation **im Zusammenhang mit privaten und PJ-Auslandsaufenthalten werden auf die Fehlzeiten komplett angerechnet**. Das gilt für Quarantäne oder Isolation im Ausland selber aber auch im Anschluss nach der Rückkehr ins Inland
Durch die Anrechnung von Fehltagen darf das Ausbildungsziel des Praktischen Jahres nicht gefährdet werden.
- Bei einer durch das Universitätsklinikum bzw. PJ-Lehrkrankenhaus angeordneten Quarantäne ist der Zeitraum der angeordneten Quarantäne durch den jeweiligen PJ-Verantwortlichen des Universitätsklinikums/PJ-Lehrkrankenhauses bzw. dem jeweiligen PJ-Verantwortlichen bei den Medizinischen Fakultäten auf der PJ-Bescheinigung mit dem Vermerk „Fehlzeit aufgrund angeordneter Quarantäne durch das Universitätsklinikum/PJ-Lehrkrankenhaus“ auszuweisen.
Sofern durch die Anrechnung von Fehltagen das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist, wird das LPA hier so verfahren, dass diese Fehlzeiten nicht als Fehlzeiten im Sinne von § 3 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte gelten.
- Sollten aufgrund der Corona-Impfung nachweislich Nebenwirkungen wie z.B. Fieber auftreten (Nachweis durch ärztliches Attest erforderlich), wird dieser Zeitraum bis zu einer Woche nach § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Abweichung

von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite anerkannt, für den keine Fehltag im Sinne von § 3 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte in Anspruch genommen werden müssen. Bitte weisen Sie dies gegenüber dem PJ-Verantwortlichen des Universitätsklinikums/PJ-Lehrkrankenhauses bzw. dem jeweiligen PJ-Verantwortlichen bei den Medizinischen Fakultäten entsprechend nach und veranlassen, dass dieser Zeitraum auf der PJ-Bescheinigung mit dem Vermerk „Fehlzeit aufgrund der Corona-Impfung“ ausgewiesen wird.

- Bei Vorliegen einer besonderen Härte (z.B. notwendige Kinderbetreuung aufgrund der Schließung von Kitas) bitten wir die Studierenden, zunächst mit den jeweiligen PJ-Verantwortlichen bei den Medizinischen Fakultäten Kontakt aufzunehmen um in Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt eine sachgerechte Lösung zu finden.

In solchen Fällen können nach § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Einzelfall über Abs. 1 hinausgehende Fehltag berücksichtigt werden, sofern das **Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird**.

Famulaturen im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022

- Solange während des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022 die Lehrveranstaltungen überwiegend als Onlinevorlesungen angeboten werden, die zeitunabhängig im Internet abgerufen werden können - und Online-Präsenzveranstaltungen nur in sehr geringem Umfang stattfinden -, können während dieser Zeit **bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 am 31.03.2022** Famulaturen abgeleistet werden.

- Muss eine begonnene Famulatur wegen der Corona-Lage (z.B. wegen notwendiger Quarantänemaßnahmen) abgebrochen werden - Nachweis erforderlich z.B. durch die entsprechende Verfügung -, kann der nicht abgeleistete Teil zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Famulaturen werden in diesen Fällen auch anerkannt, wenn die Mindestdauer von 14 Tagen nicht erreicht ist bzw. wenn ein weiterer Abschnitt absolviert werden muss.

- Muss eine geplante Famulatur wegen der Corona-Lage oder weil universitäre Prüfungen verschoben werden **umgeplant** werden, kann die Famulatur in **6 Abschnitten abgeleistet** werden. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

- Kann eine ambulante oder stationäre Famulatur wegen der Corona-Lage nicht abgeleistet werden, kann ersatzweise während der Dauer der Corona-Lage auch eine Famulatur **ohne direkten Patientenkontakt** zur Unterstützung des **Öffentlichen Gesundheitsdienstes** (z.B. Gesundheitsamt) und der Labordiagnostik abgeleistet werden. Dies ist auf der Famulaturbescheinigung zu bestätigen.

Bitte beachten Sie, dass eine **Famulatur ohne direkten Patientenbezug** nur bis **maximal 30 Tage abgeleistet** werden kann.

- Eine Famulatur in einer **Fieberambulanz** bzw. in einem **ambulanten Impfzentrum** wird **auch als stationäre Famulatur bis max. 30 Tage** anerkannt.

Die Famulatur in einer Fieberambulanz bzw. in einem ambulanten Impfzentrum muss mit mind. 50 % abgeleistet werden; in diesem Fall sind auf der Famulaturbescheinigung neben dem Zeitraum die pro Woche tatsächlich abgeleisteten Stunden separat aufzulisten.

Krankenpflegedienst im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022

- Muss ein begonnener Krankenpflegedienst wegen der Corona-Lage (z.B. aufgrund notwendiger Quarantänemaßnahmen) abgebrochen werden - Nachweis erforderlich z.B. durch die entsprechende Verfügung -, kann der nicht abgeleistete Teil zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Krankenpflegedienst wird in diesen Fällen auch anerkannt, wenn die Mindestdauer von 30 Tagen nicht erreicht ist bzw. ein weiterer Abschnitt absolviert werden muss.